



SITZUNGSVORLAGE
B 2015/610/3252

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Planung, Stadtentwicklung 24.03.2015

Frau Nicola Köstens

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Planung und Verkehr	Entscheidung	16.04.2015

Rheda-Wiedenbrück - Windpark Zur Marburg

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen des Verfahrens im Vorfeld zur Erteilung der Baugenehmigungen zur Errichtung der sieben Windenergieanlagen wird folgende Stellungnahme beschlossen:

Gemäß Gutachten der CUBE Engineering GmbH werden die Richtwerte hinsichtlich des Schattenwurfs unter Ausnahme des Standortes Nottbeck 7 an allen auf Oelder Gebiet identifizierten Immissionsstandorten überschritten. Die Ausstattung einer im Gutachten als Empfehlung aufgenommenen programmierbaren Abschaltautomatik, die den Betrieb einer Windenergieanlage bei Sonnenschein sowie bei Überschreitung der geltenden Grenzwerte unterbricht, ist daher zwingend erforderlich.

Weder im Schallgutachten noch in der Schattenwurfprognose wurde das denkmalgeschützte „Haus Nottbeck“ als Immissionsstandort aufgenommen, obwohl es durchaus im jeweiligen Wirkbereich liegt. In regelmäßigen Abständen finden hier musikalisch-literarische Veranstaltungen statt. Eine Beeinträchtigung dieser stöempfindlichen Nutzungen durch Schattenwurf, aber auch Lärmemissionen ist auszuschließen.

Im Fall der Gebäude Nottbeck 5 und 7 liegen die jeweiligen Abstände zur Windenergieanlage 2 bei 576 m bzw. 565 m. Damit wird die dreifache Gesamthöhe der Anlage von 620,58 m deutlich unterschritten. Da aufgrund der Ausrichtung der Wohnräume, aufgrund der Grundrisse, wie auch der Gestaltung des Nahbereiches in Richtung der Windenergieanlage (keine Bebauung oder Bäume im direkten Sichtfeld) von einer sog. optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, fordert die Stadt Oelde zum Schutz der Wohnhäuser die Einhaltung der dreifachen Anlagenhöhe als Mindestabstand.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die zwei Baudenkmäler Nottbeck 9 sowie der direkt an diesem Hof verlaufende Stromberger Kreuzweg, in den Gutachten keinerlei Erwähnung finden, obwohl sie sich innerhalb eines 1.000 m Radius zu den Windenergieanlagen befinden. Eine abschließende Stellungnahme ist daher in diesem Punkt nicht möglich. Darüber hinaus ist fraglich, ob die zuständige Fachbehörde in Münster beteiligt wurde.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Maßnahme / Fortschreibung aus SEK 2015+ zu Projekt Nr.: von Seite

Sachverhalt:

Die Windenergie zur Marburg GmbH & Co. KG plant im westlichen Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück in den Konzentrationszonen XIII-XVII einen Windpark mit sieben Windenergieanlagen. Zur bestmöglichen Nutzung der Konzentrationszonen werden vom Betreiber unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Kriterien zwei unterschiedliche Anlagentypen der Firma ENERCON verwendet: Zwei Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe von 179,38 m und einer Nennleistung pro Anlage von 2.300 kW sowie fünf Anlagen mit jeweils einer Gesamthöhe von 206,86 m und einer Nennleistung von 3.000 kW. Für jeden Anlagentyp wird ein separates Genehmigungsverfahren durchgeführt. Da die sieben Windenergieanlagen jedoch als ein Windpark in seiner Gesamtheit zu betrachten sind, wurden die Gutachten (u.a. Schall- und Schattengutachten) jeweils für alle sieben Windenergieanlagen erstellt. Weil demzufolge auch die Trennung der Auswirkungen auf die verschiedenen Immissionsstandorte nahezu unmöglich ist, bezieht sich auch die o.g. Stellungnahme auf den gesamten geplanten Windpark.

Zum Schutz der Anwohner berücksichtigt das Schallgutachten im Bereich der Stadt Oelde neun Immissionsstandorte. Unberücksichtigt bleiben die beiden Baudenkmäler „Nottbeck 9“ und „Haus Nottbeck“ (Landrat-Predeick-Allee 1), da sie nach Auskunft des Kreises Gütersloh zu weit von den Windenergieanlagen entfernt seien. Unter der Voraussetzung, dass der Betrieb des Windparks zur Marburg im Nachtzeitraum im schallreduzierten Betrieb und tagsüber im offenen Betrieb läuft, kommt das Schallgutachten von KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG zu dem Ergebnis, dass der Windpark zulässig sei. Gemäß einer von Medizinern und Ingenieuren 2009 durchgeführten umfangreichen Untersuchung stellten die Immissionen in Form des nicht wahrnehmbaren tieffrequenten Schalls und Infraschalls von Windenergieanlagen kein Risiko für die menschliche Gesundheit dar.

Da auch die zulässigen Immissionsrichtwertüberschreitungen für Schattenwurf von maximal 30 Tagen pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag, die der Prognose zugrunde liegen, an sechs von insgesamt sieben erfassten Immissionsstandorten überschritten werden, empfiehlt der Gutachter CUBE Engineering GmbH zum Schutz der Anwohner die zwingende Einrichtung einer programmierbaren Abschaltautomatik. Diese könnte bei entsprechender Sonneneinstrahlung bei Erreichen der genannten Grenzwerte zwingend und automatisiert die betreffende Windenergieanlage ausschalten.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stuft die Bedeutung der vorgesehenen Windenergieanlagenstandorte in Bezug auf das Landschaftsbild sowie die landschaftsbezogene Erholung aufgrund der bestehenden Vorbelastungen, insbesondere durch die Bundesautobahn sowie die Siedlungs- und Gewerbeflächen, als gering ein.

In Bezug auf den Denkmalschutz wurde der im Rahmen der Stellungnahme zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück geäußerte Einwand, dass zum Schutz von

Wirkung und Erscheinungsbild des Denkmals „Haus Nottbeck“ zwingend ein Abstand von 1.000 m zwischen diesem Gebäude und einer möglichen Windenergieanlage einzuhalten sei, berücksichtigt. Keinerlei Erwähnung in den Gutachten finden die zwei Baudenkmäler Nottbeck 9 sowie der direkt an diesem Hof verlaufende Stromberger Kreuzweg, obwohl sie sich innerhalb eines 1.000 m Radius zu den Windenergieanlagen befinden. Eine abschließende Stellungnahme ist daher in diesem Punkt nicht möglich. Darüber hinaus ist fraglich, ob die zuständige Fachbehörde in Münster beteiligt wurde.

Gemäß Windenergieerlass muss das Vorliegen einer rücksichtslosen optisch bedrängenden Wirkung von einer Windenergieanlage auf eine Wohnbebauung auf Grundlage der jeweils bestehenden Rahmenbedingung geprüft werden. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW gelten dabei folgende grobe Richtwerte: „Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.“ Im Fall der Standorte Nottbeck 5 und 7 liegen die jeweiligen Abstände zur Windenergieanlage 2 bei 576 m bzw. 565 m. Damit wird die dreifache Gesamthöhe der Anlage von 620,58 m deutlich unterschritten. Aufgrund der Ausrichtung der Wohnräume und ihrer Grundrisse sowie der Gestaltung des Nahbereiches in Richtung der Windenergieanlage (keine Bebauung oder Bäume im direkten Sichtfeld) kann von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden.

Anlage(n)

Anlage 1 Übersichtsplan Windpark zur Marburg